Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 46. Danzig, den 11. Juni. 1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Ortsvorstände von

1. Bangschin, Bissau, Kl. Bölkau, Borgfeld, Braunsdorf, Brentau, Brösen, Czapeln, Czerniau Gut, Domachau, Gischkau, Gluckau, Grenzdorf, Jenkau, Katzke, Gr. Kleschkau Dorf, Gr. Kleschkau Gut, Kl. Kleschkau, Kokoschken, Lagschau, Langenau, Löblau, Matern, Matzkau, Meisterswalde, Müggau, Ohra, Oliva, Prangschin, Praustcrkrug, Ramkau, Rexin, Rottmannsdorf, Russoschin, Kl. Saalau, Schönfeld Dorf, Schönfeld Gut, Schwintsch, Straschin, Gr. Trampken Dorf, Gr. Trampken Gut, Forstgut Trampken, Wartsch Gut, Wonneberg, Woyanow, Zigankenberg, Zipplau,

welche mit der Zahlung der Genossenschaftsbeiträge für die Westpreußische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft pro 1897 noch im Rückstande sind, ersuche ich, den auf ihre Ortschaft entfallenden, in der Heberolle ausgeworfenen Beitrag **nunmehr bestimmt binnen 8 Tagen** an die Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst, Hundegasse No. 55, portofrei abzuführen.

Desgleichen ersuche ich die Ortsvorstände von:

2. Artschau, Bangschin, Bissau, Kl. Böhlkau, Borgfeld, Borrenzin, Braunsdorf, Brentau, Czapeln, Czerniau Gut, Czerniau Gemeinde, Gischkau, Glettkau, Gluckau, Grenzdorf, Heiligenbrunn, Jetau, Katzke, Gr. Kleschkau Gut, Gr. Kleschkau Gemeinde, Kl. Kleschkau, Kokoschken, Langenau, Löblau, Matzkau, Matern, Müggau, Ohra, Oliva, Pietzkendorf, Praust, Praustcrkrug, Ramkau, Rexin, Rottmannsdorf, Russoschin, Schönfeld Gut, Schönfeld Gemeinde, Schüddelkau, Schwintsch, Smengorschin, Sulmin, Gr. Trampken Gemeinde, Trampken Forstgut, Wartsch Gut, Wonneberg, Woyanow, Zigankenberg und Zipplau,

die Heberollen über die fraglichen Beiträge mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen, **ebenfalls binnen 8 Tagen hierher** zurückzureichen.

Gegen die nach Ablauf der gestellten Frist noch rückständigen Ortsvorstände behalte ich mir vor, **eine Ordnungsstrafe von 9 Mk.** festzusetzen.

Danzig, den 8. Juni 1898.

Der Landrath.

---

2. Sämmtliche Ortsvorstände des Kreises fordere ich hierdurch auf, diejenigen Militairpflichtigen, welche **beim diesjährigen Ersatzgeschäft gefehlt haben oder anderwärts gemustert sind, von mir aber noch keine Vorladung zum Ober-Ersatzgeschäft erhalten haben,** schleunigst zu ermitteln und mir umgehend namhaft zu machen, unter Angabe, wann und wo sie geboren sind, wie ihre Eltern heißen, ob dieselben leben und wo sie wohnen, was der Vater und der betreffende Militairpflichtige selbst für ein Handwerk pp. betreibt, und welcher Confession er angehört.

Sofern die betreffenden Militairpflichtigen im Besitz von Loosungsscheinen sind, sind ihnen dieselben abzunehmen und einzureichen. Bei Leuten, welche früher als im Jahre 1878 geboren sind, aber keinen Loosungsschein haben, ist anzugeben, wann und vor welcher Ersatz-Kommission sie sich zuletzt gestellt haben.

Militairpflichtige, welche vom Datum dieser Verfügung ab noch zuziehen, sind vom Ortsvorstand sofort auf mein Bureau hierselbst, Sandgrube 24, Zimmer 13, zu schicken. Ich erwarte strengste Befolgung dieser Verfügung.

Danzig, den 6. Juni 1898.

Der Landrath

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

3. **Bekanntmachung.**

Die Frühjahrsschauen der Binnengewässer im Danziger Werder beginnen in diesem Jahre ausnahmsweise am Montag **nach** Johannis mit der Schau der großen Mottlau und werden dementsprechend abgehalten werden:

1. **den 27. Juni** die Schau der großen Mottlau von Danzig stromauf von 10 Uhr Vormittags ab, sowie des Neuendorfer Kanals, der schmalen Mottlau, der Kladau und des Bodengrabens;
2. **den 28. Juni** die Schau der höheschen Mottlau, des Mühlengrabens, des Mühlbanzfließes und des Prachergrabens;
3. **den 30. Juni** die Schau des Grabens zwischen Langenau, Gr. Suckschin, Rostau einerseits und Dorf und Vorwerk Mönchengrebin andererseits, sowie des Mönchengrebiner Wasserganges längs der Chaussee bis zur Gans;
4. **den 4. Juli** die Schau der leegen Vorfluth;
5. **den 5. Juli** die Schau der Gans, der schwarzen und Mittellake;
6. **den 11. Juli** die Schau der hohen und Seitenvorfluth, des Ziegengrabens und der Belau,
7. **den 18. Juli** die Schau des Schlickgeschworenengrabens pp.

Hiernach haben die Revierbeamten, die Krauter und die zur Krautung Verpflichteten sich zu richten.

Der Aufseher Ostertag wird die Krautung der Mottlau beaufsichtigen und ist seinen Anordnungen seitens der Krauter unbedingt Folge zu geben.

Die Passage an den unter Schau stehenden Gewässern darf am Schautage durch Hecke [od]er dergl. nicht gesperrt, und die über das Gewässer führenden Brücken müssen für Reiter [p]assirbar hergestellt sein.

Die Wasserabmahlmühlen müssen, sobald die Schaucommission sich denselben nähert, [a]ngehalten, auch Krautbäume am untern Ende der Krautloose quer über das Gewässer während [de]s Krautens und bis zum Schautage gelegt werden.

Während der Krautzeit ist die Mottlau für Wasserfahrzeuge gesperrt; nur den etwa auf [de]r Mottlau coursirenden Dampfern ist die Durchfahrt zu gestatten.

Danzig, den 8. Juni 1898.

Der Deichhauptmann.
Wannow.

---

[1]4.

Bekanntmachung.

Um sowohl den Besitzern von Füllen Gelegenheit zu bieten, dieselben, soweit über den [ei]genen Bedarf vorhanden, vortheilhaft direkt an Reflektanten zu verkaufen, sowie letzteren [a]ndererseits den Ankauf von Füllen zu erleichtern, wird hierdurch auf

Donnerstag, den 14. Juli d. Js., von $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags ab,

[i]n **Marienburg** auf dem Platze am Marienthor neben den Baracken

ein Füllen-Markt

[a]nberaumt, und werden die Pferdezüchter der Provinz dringend ersucht, denselben recht zahlreich [m]it Füllen, in Begleitung von deren Müttern, zu beschicken, und **die Füllenscheine [m]itzubringen.**

Es sollen auf diesem Markt nicht nur eine größere Anzahl guter zur Aufzucht als [M]utterstuten geeigneter Stutfüllen durch die damit betraute Commission angekauft werden, sondern [e]s steht auch zu erwarten, daß derselbe von zahlreichen Käufern für Remontezwecke und Arbeits-[m]aterial besucht werden wird.

Danzig, den 2. Juni 1898.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen.

---

[1]5.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene Arbeiterfrau Auguste Caroline Wilhelmine Silberstein, geb. [K]lose, geboren am 23 Oktober 1867 zu Soldau, evangelisch, welche flüchtig ist oder sich ver-[b]orgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern [u]nd zu den Akten VI. J. 250/98 Nachricht zu geben.

Danzig, den 4. Juni 1898.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter: 30 Jahre. Größe: 1,48 m. Statur: untersetzt. Haare: [d]unkelblond. Stirn: niedrig. Augen: grau oder blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. [K]inn: breit. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Gesicht und Hände voll Flecken.

---

[1]6.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und § 62 [d]er Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande

von Zigankenberg und unter Zustimmung des Amts-Ausschusses Folgendes für den Gemein bezirk Zigankenberg verordnet:

§ 1.

Die gegenwärtig im Grundbuche von Zigankenberg auf Blatt 167, 13, 43, 28, 124, 56, 47, 24, 65, 94, 26, 25, 102, 63, 114, 23, 100, 110, 122, 37, 79 eingetragenen Heiligenbrunner Communicationswege gelegenen Grundstücke dürfen nur in sogenannter offe Bauweise d. h. „mit einzelstehenden villenartigen Gebäuden nach Maßgabe der nachstehen Bestimmungen bebaut werden.

§ 2.

Von der Gesammt-Grundstücksfläche darf mit Wohngebäuden, Wirthschaftsgebäud Stallanlagen pp. nur die Hälfte bebaut werden; die Errichtung von Fabrik- und Werkstatt-Gebäu ist unstatthaft. Kleine Gartenhäuser in leichter Holz- oder Eisenkonstruktion, Lauben und sonst kleine Baulichkeiten ähnlichen Characters kommen bei der Berechnung der bebauten Grundstücksflä nicht in Anrechnung.

§ 3.

Wohngebäude müssen hinter den Vorgärten in der Baufluchtlinie errichtet werden, Zurücktreten hinter die Baufluchtlinie ist mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zuläßig, d muß in jedem Falle die Hauptfront der Gebäude parallel der Baufluchtlinie zu stehen komm Für jeden Meter Zurücktretens muß die unter § 5 vorgeschriebene seitliche Entfernung bis Nachbargrenze um je 1/2 Meter vergrößert werden.

§ 4.

Die Wohngebäude sind entweder als Einzelhäuser oder als Doppelhäuser zu errich In letzterem Falle muß die architektonische Ausbildung eine einheitliche sein. Einzelhäuser dür in der Baufluchtlinie eine Frontlänge von 20 Metern, Doppelhäuser eine solche von 30 Met nicht übersteigen.

§ 5.

Die seitliche Entfernung bei Einzel- und Doppel-Wohnhäusern bis zur Nachbargre muß mindestens 5 Meter betragen.

§ 6.

Innerhalb dieses Zwischenraumes (von 5 Metern) dürfen kleine offene Vorbauten (F treppen, Rampen) bis zu 2 Meter Vorsprung und 2 Meter Höhe über Terrain ohne wei Einschränkungen errichtet werden.

Sollen die Vorbauten jedoch mit mehr als 2 Meter Vorsprung zur Ausführung kom oder überdeckt, oder als Veranden, geschlossene Galerien pp. ausgebaut werden, so muß für je Meter Mehr-Vortretens die seitliche Entfernung bis zur Nachbargrenze (§ 5) um je 1/2 M vergrößert werden.

§ 7.

Seitliche geschlossene Veranden und Erker dürfen nur bis zur Balkenlage über Erdge hochgeführt werden; dieselben sind hier entweder mit einem Dach abzuschließen oder als off Balkons zu behandeln.

Die architektonische Ausbildung solcher seitlichen Vorbauten als Aussichts- oder Zierthürm kann in besonderen Fällen durch die Baupolizeibehörde genehmigt werden. Frei heraustret Balkons dürfen nicht mehr als 1,30 Meter hervortreten.

Beilage.